
¹ In accordance with Article 32 (1) of the Basic Regulation, the Agency provides for translations of its Opinions. These translations may be revised and updated from time to time, depending on the quality process of the Translation Centre for the bodies of the EU and on feedback received from national authorities on their linguistic accuracy. The previous translation has been taken off the Official Publication and archived by EASA.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den ...

K

Entwurf einer

VERORDNUNG (EG) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission zur Festlegung der
Durchführungsbestimmungen für die Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit
von Beschäftigten in der Zivilluftfahrt gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des
Europäischen Parlaments und des Rates**

Entwurf einer

VERORDNUNG (EG) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit von Beschäftigten in der Zivilluftfahrt gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG²) und insbesondere deren Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung (EG) Nr. 216/2008 verfolgt das Ziel der Schaffung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa. Sie legt die Mittel zur Erreichung dieses und anderer im Bereich der zivilen Flugsicherheit bestehender Ziele fest.
- (2) Piloten, die mit dem Führen von bestimmten Luftfahrzeugen befasst sind, müssen den in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 aufgeführten einschlägigen grundlegenden Anforderungen genügen. Gemäß dieser Verordnung ist Piloten ein ärztliches Zeugnis auszustellen, sobald sie die grundlegenden Anforderungen an die flugmedizinische Tauglichkeit erfüllen.
- (3) Flugmedizinischen Sachverständigen, die für die Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit von Piloten zuständig sind, ist ebenfalls eine Zulassung auszustellen, sobald sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Arzt für Allgemeinmedizin als flugmedizinischer Sachverständiger fungieren, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist.
- (4) Flugbegleiter, die mit dem Betrieb von bestimmten Luftfahrzeugen befasst sind, müssen den in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 aufgeführten einschlägigen grundlegenden Anforderungen genügen. Gemäß dieser Verordnung müssen Flugbegleiter in regelmäßigen Abständen auf ihre flugmedizinische

² ABl. Nr. L 79, vom 13.3.2008, S. 1.

Tauglichkeit zur sicheren Ausführung ihrer Sicherheitsaufgaben hin untersucht werden. Die Erfüllung der Anforderungen ist durch eine geeignete Beurteilung auf der Grundlage der besten flugmedizinischen Praxis nachzuweisen.

- (5) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 muss die Kommission die für die Ausstellung von Flugbegleiterbescheinigungen und für die Zulassung von Piloten sowie von Personen, die bei der Ausbildung, Prüfung, Kontrolle und flugmedizinischen Beurteilung dieser Piloten eingesetzt werden bzw. mitwirken, erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen. Diese Durchführungsbestimmungen sind – mit Ausnahme der Bestimmungen über die medizinischen Anforderungen an Piloten und Flugbegleiter – in Verordnung (EG) Nr. .../... festgelegt. Verordnung (EG) Nr. .../... wird daher durch die vorliegende Verordnung geändert und um diese Aspekte ergänzt.
- (6) Es ist notwendig, dass der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten ausreichend Zeit eingeräumt wird, um sich an den neuen Rechtsrahmen anzupassen, dass den Mitgliedstaaten Zeit gegeben wird, um spezielle ärztliche Zeugnisse auszustellen, die nicht durch die Gemeinsamen Lufttüchtigkeitsvorschriften (Joint Aviation Requirements, JAR) abgedeckt sind, und dass unter bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit von ärztlichen Zeugnissen und flugmedizinischen Beurteilungen anerkannt wird, die vor dem Beginn der Anwendbarkeit dieser Verordnung ausgestellt bzw. durchgeführt wurden.
- (7) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs und eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in der Europäischen Union sollten die Durchführungsmaßnahmen dem Stand der Technik sowie der besten flugmedizinischen Praxis entsprechen. Aus diesem Grund sollten sowohl die technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren, die die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (nachstehend ICAO) und die europäischen Organisationen der gemeinsamen Luftfahrtbehörden (Joint Aviation Authorities, JAA) am 30. Juni 2009 beschlossen haben, als auch die ein bestimmtes nationales Umfeld betreffenden bestehenden Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.
- (8) Die Agentur hat einen Entwurf für Durchführungsbestimmungen erarbeitet und diesen der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme vorgelegt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des durch Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 geschaffenen Ausschusses überein.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1
Gegenstand*

Diese Verordnung enthält detaillierte Bestimmungen für:

1. verschiedene Berechtigungen für Pilotenlizenzen, die Bedingungen für Erteilung, Beibehaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder

Widerruf von Lizenzen, die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber von Lizenzen und Bescheinigungen, die Bedingungen für die Umwandlung bestehender nationaler Pilotenlizenzen und nationaler Flugingenieurlizenzen in Pilotenlizenzen sowie die Bedingungen für die Anerkennung von Lizenzen aus Drittländern;

2. die Zulassung von Personen, die für die Flugausbildung oder die Flugsimulatorenausbildung oder die Bewertung der Befähigung eines Piloten verantwortlich sind;
3. verschiedene ärztliche Zeugnisse für Piloten, die Bedingungen für Erteilung, Beibehaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf von ärztlichen Zeugnissen, die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber von ärztlichen Zeugnissen sowie die Bedingungen für die Umwandlung nationaler ärztlicher Zeugnisse in allgemein anerkannte ärztliche Zeugnisse;
4. die Zulassung von flugmedizinischen Sachverständigen sowie die Voraussetzungen, unter denen Ärzte für Allgemeinmedizin als flugmedizinische Sachverständige fungieren dürfen;
5. die regelmäßige flugmedizinische Beurteilung von Flugbegleitern sowie die Qualifikation von Personen, die für eine solche Beurteilung zuständig sind.“

2. In Artikel 2 erhalten die Punkte 4 und 5 folgende Fassung:

- „4. Lizenzen und ärztliche Zeugnisse gelten als „den JAR genügend“, wenn die Pilotenlizenz und die zugehörigen Berechtigungen, Zeugnisse, Zulassungen und/oder Qualifikationen bzw. das ärztliche Zeugnis gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, die die JAR und die Verfahren wiedergeben, von einem Mitgliedstaat erteilt bzw. ausgestellt oder anerkannt wurden, der die einschlägigen JAR umsetzt und für die gegenseitige Anerkennung im System der Gemeinsamen Luftfahrtbehörden im Zusammenhang mit diesen JAR empfohlen wurde;
5. Lizenzen und ärztliche Zeugnisse gelten als „nicht den JAR genügend“, wenn die Pilotenlizenz bzw. das ärztliche Zeugnis gemäß den nationalen Rechtsvorschriften von einem Mitgliedstaat erteilt bzw. ausgestellt oder anerkannt wurde, der nicht für die gegenseitige Anerkennung im System der Gemeinsamen Luftfahrtbehörden im Zusammenhang mit diesen JAR empfohlen wurde.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Erteilung von Pilotenlizenzen und Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen

Unbeschadet von Artikel 7 müssen Piloten von Luftfahrzeugen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und c sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 die in den Anhängen I und IV festgelegten technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren einhalten bzw. erfüllen.

4. Es werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

Bestehende nationale ärztliche Zeugnisse für Piloten

1. Ärztliche Zeugnisse für Piloten und von flugmedizinischen Sachverständigen erteilte Zulassungen, die den JAR genügen und vor der Anwendbarkeit dieser Verordnung von einem Mitgliedstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, gelten als im Einklang mit dieser Verordnung erteilte ärztliche Zeugnisse und Zulassungen.
2. Ärztliche Zeugnisse für Piloten und von flugmedizinischen Sachverständigen erteilte Zulassungen, die den JAR nicht genügen und vor dem Beginn der Anwendbarkeit dieser Verordnung von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Datum ihrer nächsten Erneuerung, längstens jedoch für eine Dauer von fünf Jahren beginnend ab Beginn der Anwendbarkeit dieser Verordnung.
3. Die Erneuerung der in Absatz 2 genannten Bescheinigungen muss den Vorschriften von Teil-MED genügen.

Artikel 9a

Flugbegleiter

1. Flugbegleiter in Luftfahrzeugen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 müssen die in Anhang IV festgelegten technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren einhalten bzw. erfüllen.
 2. Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen von Flugbegleitern zur Beurteilung ihrer flugmedizinischen Tauglichkeit für die Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß EU-OPS oder gemäß den anwendbaren nationalen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung gelten, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer,
 - (a) die gemäß EU-OPS von der zuständigen Behörde festgelegt wurde, oder
 - (b) die in MED.D.005 vorgesehen ist (je nachdem, welche Gültigkeitsdauer früher abläuft),wobei der Gültigkeitszeitraum an dem Tag der letzten medizinischen Untersuchung oder Bewertung beginnt.“
5. Es wird ein neuer Anhang IV gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab dem 8. April 2012.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, die in Abschnitt D von Anhang IV (Flugmedizinische Tauglichkeit von Flugbegleitern) genannten

REV 01.09.2011

Vorschriften bis zu zwei Jahre nach Beginn der Anwendbarkeit dieser Verordnung nicht anzuwenden.

3. Macht ein Mitgliedstaat von der in Absatz 2 genannten Möglichkeit Gebrauch, so muss er die Kommission und die Agentur darüber benachrichtigen. In dieser Benachrichtigung sind die Gründe für diese Abweichung sowie das Programm für die Umsetzung darzulegen, das die geplanten Maßnahmen und den entsprechenden Zeitplan enthält.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den XXXX.

Für die Kommission
[...]
Mitglied der Kommission

ANHANG IV
ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG
TEIL-MED

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Unterabschnitt 1

Allgemeines

MED.A.001 Zuständige Behörde

Im Sinne dieses Teils gilt als zuständige Behörde

- (a) für flugmedizinische Zentren:
 - (1) die Behörde, die von dem Mitgliedstaat bestimmt wurde, in dem sich die Hauptniederlassung des flugmedizinischen Zentrums befindet;
 - (2) die Agentur, wenn sich das flugmedizinische Zentrum in einem Drittland befindet;
- (b) für flugmedizinische Sachverständige:
 - (1) die Behörde, die von dem Mitgliedstaat bestimmt wurde, in dem sich die Hauptniederlassung der flugmedizinischen Sachverständigen befindet;
 - (2) die Behörde, die von dem Mitgliedstaat bestimmt wurde, in dem der flugmedizinische Sachverständige eine Ausstellung der Zulassung beantragt, wenn sich die Hauptniederlassung des flugmedizinischen Sachverständigen in einem Drittland befindet;
- (c) für Ärzte für Allgemeinmedizin die Behörde, die von dem Mitgliedstaat bestimmt wurde, dem der Arzt für Allgemeinmedizin seine Tätigkeit meldet;
- (d) für Ärzte für Arbeitsmedizin, die Flugbegleiter auf ihre flugmedizinische Tauglichkeit hin untersuchen, die Behörde, die von dem Mitgliedstaat bestimmt wurde, in dem der Flugbegleiter ansässig ist.

MED.A.005 Anwendungsbereich

Dieser Teil enthält Anforderungen für:

- (a) die Ausstellung, die Gültigkeit, die Verlängerung und die Erneuerung eines ärztlichen Zeugnisses, das zur Ausübung der mit einer Pilotenlizenz verbundenen Rechte oder zur Ausübung der Rechte eines Flugschülers erforderlich ist;
- (b) die flugmedizinische Tauglichkeit von Flugbegleitern;
- (c) die Zulassung von flugmedizinischen Sachverständigen; und
- (d) die Qualifikation von Ärzten für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin.

MED.A.010 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Teils gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- Ein „anerkannter medizinischer Befund“ ist ein Befund, den ein oder mehrere von der Genehmigungsbehörde akzeptierte medizinische Sachverständige auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien, zum Zwecke des jeweiligen Falles und gegebenenfalls in Konsultation mit dem Flugbetrieb oder anderen Sachverständigen erhoben haben;
- Eine „Beurteilung“ ist die abschließende Einschätzung der flugmedizinischen Tauglichkeit einer Person, die auf einer Auswertung der Anamnese dieser Person und/oder auf gemäß diesem Teil durchgeführten flugmedizinischen Untersuchungen sowie auf weiteren gegebenenfalls erforderlichen Untersuchungen und/oder medizinischen Tests (unter anderem EKG, Blutdruckmessung, Blutuntersuchung, Röntgenuntersuchung) basiert;
- Als „farbensicher“ gilt ein Bewerber, wenn er imstande ist, die in der Luftfahrt verwendeten Farben schnell zu unterscheiden und die farbigen Lichter schnell korrekt zu erkennen.
- Ein „Augenspezialist“ ist ein Facharzt für Augenheilkunde oder ein Spezialist, der über Qualifikationen auf dem Gebiet der Optometrie verfügt und in der Diagnose von Erkrankungen geschult ist;
- Bei einer „Überprüfung“ werden bei einem Bewerber mit Verdacht auf eine bestimmte Erkrankung Untersuchungen und Tests durchgeführt, um zu klären, ob diese Erkrankung tatsächlich vorliegt;
- Eine „Genehmigungsbehörde“ ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Lizenz ausgestellt hat bzw. in dem eine Person eine Lizenz beantragt, oder im Falle einer noch nicht erfolgten Antragstellung die Behörde, die gemäß diesem Teil zuständig ist;
- Eine „Einschränkung“ ist eine auf dem ärztlichen Zeugnis, der Lizenz oder dem ärztlichen Bericht über den Flugbegleiter festgehaltene Bedingung, die beim Ausüben der mit der Lizenz oder der Flugbegleiterbescheinigung verbundenen Rechte zu erfüllen ist;
- Ein „Refraktionsfehler“ ist die mit Standardmethoden bestimmte Abweichung von der Normsichtigkeit in Dioptrien im am stärksten ametropen Meridian;

MED.A.015 Ärztliche Schweigepflicht

Alle an einer medizinischen Untersuchung, einer Beurteilung und einer Ausstellung von Bescheinigungen beteiligten Personen gewährleisten zu jedem Zeitpunkt die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht.

MED.A.020 Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit

- (a) Lizenzinhaber dürfen die mit ihrer Lizenz und mit zugehörigen Berechtigungen oder Bescheinigungen verbundenen Rechte nicht ausüben, wenn sie:
 - (1) eine Einschränkung ihrer flugmedizinischen Tauglichkeit feststellen, aufgrund derer sie diese Rechte unter Umständen nicht mehr sicher ausüben können;
 - (2) ein verschreibungspflichtiges oder nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel einnehmen oder anwenden, das sie in der sicheren Ausübung der mit der geltenden Lizenz verbundenen Rechte beeinträchtigen kann;
 - (3) sich einer medizinischen Behandlung, einem chirurgischen Eingriff oder einer anderen Behandlung unterziehen, die die Flugsicherheit beeinträchtigen kann.

- (b) Darüber hinaus müssen Lizenzinhaber unverzüglich flugmedizinischen Rat einholen, wenn sie:
- (1) sich einem chirurgischen Eingriff oder einem invasiven Verfahren unterzogen haben;
 - (2) mit der regelmäßigen Einnahme oder Anwendung eines Arzneimittels begonnen haben;
 - (3) sich eine erhebliche Verletzung zugezogen haben, die eine Tätigkeit als Flugbegleiter nicht zulässt;
 - (4) unter einer erheblichen Erkrankung leiden, die eine Tätigkeit als Flugbegleiter nicht zulässt;
 - (5) schwanger sind;
 - (6) in ein Krankenhaus oder eine Klinik eingewiesen worden sind;
 - (7) erstmalig eine korrigierende Sehhilfe benötigen.
- (c) In diesen Fällen gilt Folgendes:
- (1) Inhaber von ärztlichen Zeugnissen der Klasse 1 und Klasse 2 müssen ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen konsultieren. Das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige muss die flugmedizinische Tauglichkeit der Lizenzinhaber beurteilen und entscheiden, ob diese imstande sind, ihre Rechte weiter auszuüben;
 - (2) Inhaber von Pilotenlizenzen für Leichtflugzeuge müssen ein flugmedizinisches Zentrum, einen flugmedizinischen Sachverständigen oder den Arzt für Allgemeinmedizin konsultieren, der das ärztliche Zeugnis unterschrieben hat. Das flugmedizinische Zentrum, der flugmedizinische Sachverständige oder der Arzt für Allgemeinmedizin muss die flugmedizinische Tauglichkeit der Lizenzinhaber beurteilen und entscheiden, ob diese imstande sind, ihre Rechte weiter auszuüben;
- (d) Flugbegleiter dürfen ihre Aufgaben an Bord eines Luftfahrzeugs nicht wahrnehmen und gegebenenfalls die mit ihrer Flugbegleiterbescheinigung verbundenen Rechte nicht ausüben, wenn sie eine Einschränkung ihrer flugmedizinischen Tauglichkeit feststellen, deren Ausmaß ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten beeinträchtigt;
- (e) Flugbegleiter, auf die die unter Buchstabe b Absatz 1 bis Buchstabe b Absatz 5 genannten medizinischen Bedingungen zutreffen, müssen darüber hinaus unverzüglich ein flugmedizinisches Zentrum, einen flugmedizinischen Sachverständigen bzw. einen Arzt für Arbeitsmedizin konsultieren. Das flugmedizinische Zentrum, der flugmedizinische Sachverständige oder der Arzt für Arbeitsmedizin muss die flugmedizinische Tauglichkeit der Flugbegleiter beurteilen und entscheiden, ob diese imstande sind, ihre Sicherheitsaufgaben wahrzunehmen.

MED.A.025 Verpflichtungen von flugmedizinischen Zentren, flugmedizinischen Sachverständigen, Ärzten für Allgemeinmedizin und Ärzten für Arbeitsmedizin

- (a) Bei der Durchführung von medizinischen Untersuchungen und Beurteilungen müssen flugmedizinische Zentren, flugmedizinische Sachverständige, Ärzte für Allgemeinmedizin und Ärzte für Arbeitsmedizin:
- (1) sicherstellen, dass mit der untersuchten Person ohne Sprachbarrieren kommuniziert werden kann;

- (2) die untersuchte Person über die Konsequenzen der Bereitstellung unvollständiger, ungenauer oder falscher Angaben zu ihrer Anamnese aufklären.
- (b) Nach Abschluss der flugmedizinischen Untersuchungen und Beurteilungen müssen flugmedizinische Zentren, flugmedizinische Sachverständige, Ärzte für Allgemeinmedizin und Ärzte für Arbeitsmedizin:
 - (1) der untersuchten Person mitteilen, ob sie tauglich oder nicht tauglich ist oder an die Genehmigungsbehörde, das flugmedizinische Zentrum bzw. den flugmedizinischen Sachverständigen verwiesen wird;
 - (2) die untersuchte Person über jede Einschränkung in Kenntnis setzen, die die Flugausbildung oder die mit der Lizenz bzw. der Flugbegleiterbescheinigung verbundenen Rechte einschränken könnte;
 - (3) die untersuchte Person, sofern diese als nicht tauglich beurteilt worden ist, über ihr Beschwerderecht in Kenntnis setzen; und
 - (4) im Falle von Piloten unverzüglich einen unterzeichneten oder elektronisch authentifizierten vollständigen Bericht bei der Genehmigungsbehörde einreichen, der das Ergebnis der Beurteilung und eine Kopie des ärztlichen Zeugnisses beinhaltet.
- (c) Flugmedizinische Zentren, flugmedizinische Sachverständige, Ärzte für Allgemeinmedizin und Ärzte für Arbeitsmedizin müssen gemäß der nationalen Gesetzgebung Aufzeichnungen führen, in denen die Einzelheiten über die gemäß diesem Teil durchgeführten Untersuchungen und Beurteilungen sowie deren Ergebnisse enthalten sind.
- (d) Flugmedizinische Zentren, flugmedizinische Sachverständige und Ärzte für Allgemeinmedizin müssen dem medizinischen Sachverständigen der zuständigen Behörde auf Anfrage sämtliche flugmedizinischen Aufzeichnungen und Berichte sowie alle übrigen relevanten Informationen vorlegen, wenn dies für Aufsichtstätigkeiten erforderlich ist.

Unterabschnitt 2

Anforderungen für ärztliche Zeugnisse

MED.A.030 Ärztliche Zeugnisse

- (a) Ein Flugschüler darf erst dann selbständig fliegen, wenn ihm das ärztliche Zeugnis ausgestellt wurde, das für den Erhalt der betreffenden Lizenz erforderlich ist.
- (b) Bewerber um und Inhaber von Pilotenlizenzen für Leichtflugzeuge (Light Aircraft Pilot License, LAPL) benötigen mindestens ein ärztliches Zeugnis für LAPL.
- (c) Bewerber um und Inhaber von Privatpilotenlizenzen (Private Pilot Licence, PPL), von Sportpilotenlizenzen (Sailplane Pilot Licence, SPL) oder von Lizenzen für Ballonführer (Balloon Pilot Licence, BPL) benötigen mindestens ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2.
- (d) Bewerber um und Inhaber von SPL oder BPL, die an gewerblichen Segelflügen oder gewerblichen Ballonfahrten beteiligt sind, benötigen mindestens ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2.
- (e) Wenn die PPL oder LAPL um eine Nachtflugberechtigung ergänzt werden soll, muss der Lizenzinhaber farbensicher sein.
- (f) Bewerber um und Inhaber von Lizenzen für Berufspiloten (Commercial Pilot Licence, CPL), von Lizenzen für Verkehrsflugzeugführer in mehrköpfigen Besatzungen (Multi-

crew Pilot Licence, MPL) oder von Lizenzen für Verkehrspiloten (Airline Transport Pilot Licence, ATPL) benötigen ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1.

- (g) Wenn die PPL um eine Instrumentenflugberechtigung ergänzt werden soll, muss bei dem Lizenzinhaber eine Reintonaudiometrie durchgeführt werden, die der Periodizität und dem Standard entspricht, die bzw. der für Inhaber von ärztlichen Zeugnissen der Klasse 1 gefordert wird.
- (h) Ein Lizenzinhaber darf zu keiner Zeit über mehrere ärztliche Zeugnisse verfügen, die gemäß diesem Teil ausgestellt wurden.

MED.A.035 Beantragung eines ärztlichen Zeugnisses

- (a) Anträge auf ärztliche Zeugnisse sind in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Format zu stellen.
- (b) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis müssen dem flugmedizinischen Zentrum, dem flugmedizinischen Sachverständigen bzw. dem Arzt für Allgemeinmedizin Folgendes vorlegen:
 - (1) einen Nachweis ihrer Identität;
 - (2) eine unterzeichnete Erklärung:
 - (i) über medizinische Fakten, die ihre Anamnese betreffen;
 - (ii) darüber, ob zu einem früheren Zeitpunkt zum Zwecke des Erwerbs eines ärztlichen Zeugnisses Untersuchungen durchgeführt wurden (falls zutreffend unter Angabe des Untersuchenden und des Untersuchungsergebnisses);
 - (iii) darüber, ob in der Vergangenheit eine Untauglichkeit festgestellt oder ein ärztliches Zeugnis ausgesetzt oder widerrufen wurde.
- (c) Bei der Beantragung einer Verlängerung oder einer Erneuerung des ärztlichen Zeugnisses müssen Bewerber vor Beginn der entsprechenden Untersuchungen dem flugmedizinischen Zentrum, dem flugmedizinischen Sachverständigen oder dem Arzt für Allgemeinmedizin dieses ärztliche Zeugnis vorlegen.

MED.A.040 Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung von ärztlichen Zeugnissen

- (a) Ein ärztliches Zeugnis darf erst ausgestellt, verlängert oder erneuert werden, wenn die erforderlichen Untersuchungen abgeschlossen sind und die untersuchte Person als tauglich beurteilt wurde.
- (b) *Erstausstellung*
 - (1) Ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 werden von einem flugmedizinischen Zentrum ausgestellt.
 - (2) Ärztliche Zeugnisse der Klasse 2 werden von einem flugmedizinischen Zentrum oder von einem flugmedizinischen Sachverständigen ausgestellt.
 - (3) Ärztliche Zeugnisse für LAPL werden von einem flugmedizinischen Zentrum, von einem flugmedizinischen Sachverständigen oder, sofern nach nationalem Recht der Genehmigungsbehörde zulässig, von einem Arzt für Allgemeinmedizin ausgestellt.

- (c) *Verlängerung und Erneuerung*
- (1) Ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 und Klasse 2 werden von einem flugmedizinischen Zentrum oder von einem flugmedizinischen Sachverständigen verlängert oder erneuert.
 - (2) Ärztliche Zeugnisse für LAPL werden von einem flugmedizinischen Zentrum, von einem flugmedizinischen Sachverständigen oder, sofern nach nationalem Recht der Genehmigungsbehörde zulässig, von einem Arzt für Allgemeinmedizin verlängert oder erneuert.
- (d) Das flugmedizinische Zentrum, der flugmedizinische Sachverständige bzw. der Arzt für Allgemeinmedizin darf ein ärztliches Zeugnis nur ausstellen, verlängern oder erneuern, wenn:
- (1) ihnen der Bewerber eine vollständige Anamnese und – sofern vom flugmedizinischen Zentrum, vom flugmedizinischen Sachverständigen oder vom Arzt für Allgemeinmedizin gefordert – die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen und Tests vorlegt, die vom behandelnden Arzt des Bewerbers oder von sonstigen Fachärzten durchgeführt wurden;
 - (2) sie die flugmedizinische Beurteilung auf Grundlage der medizinischen Untersuchungen und Tests durchgeführt haben, die für das betreffende ärztliche Zeugnis erforderlich sind, um zu bestätigen, dass der Bewerber sämtlichen relevanten Anforderungen dieses Teils genügt;
 - (3) Wenn eine klinische Indikation besteht, kann der flugmedizinische Sachverständige, das flugmedizinische Zentrum oder – im Falle einer Verweisung – die Genehmigungsbehörde vom Bewerber verlangen, sich weiteren ärztlichen Untersuchungen und Überprüfungen zu unterziehen.
- (e) Die Genehmigungsbehörde kann ein ärztliches Zeugnis ausstellen bzw. neu ausstellen, wenn:
- (1) ein Fall verwiesen wird;
 - (2) sie festgestellt hat, dass Informationen auf dem Zeugnis korrigiert werden müssen.

MED.A.045 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von ärztlichen Zeugnissen

- (a) *Gültigkeit*
- (1) Ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 sind für einen Zeitraum von zwölf Monaten gültig.
 - (2) Die Gültigkeitsdauer von ärztlichen Zeugnissen der Klasse 1 ist auf sechs Monate herabzusetzen, wenn der Lizenzinhaber:
 - (i) als alleiniger Pilot an der gewerblichen Beförderung von Fluggästen beteiligt ist und das 40. Lebensjahr vollendet hat;
 - (ii) das 60. Lebensjahr vollendet hat.
 - (3) Die Gültigkeitsdauer von ärztlichen Zeugnissen der Klasse 2 beträgt:
 - (i) 60 Monate bei Lizenzinhabern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Die Gültigkeit eines ärztlichen Zeugnisses, das vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 42. Lebensjahres;

- (ii) 24 Monate bei Lizenzinhabern, die zwischen 40 und 50 Jahre alt sind. Die Gültigkeit eines ärztlichen Zeugnisses, das vor Vollendung des 50. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 51. Lebensjahres;
- (iii) 12 Monate bei Lizenzinhabern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Gültigkeitsdauer von ärztlichen Zeugnissen für LAPL beträgt:
 - (i) 60 Monate bei Lizenzinhabern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Die Gültigkeit eines ärztlichen Zeugnisses, das vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 42. Lebensjahres;
 - (ii) 24 Monate bei Lizenzinhabern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Gültigkeitsdauer eines ärztlichen Zeugnisses, einschließlich der zugehörigen Untersuchung oder speziellen Beurteilung:
 - (i) richtet sich nach dem Alter des Bewerbers zum Zeitpunkt der medizinischen Untersuchung; und
 - (ii) wird bei Erstaussstellungen oder Erneuerungen auf der Grundlage des Datums der medizinischen Untersuchung und bei Verlängerungen auf der Grundlage des Ablaufdatums des vorherigen ärztlichen Zeugnisses berechnet.

(b) *Verlängerung*

Untersuchungen zum Zwecke der Verlängerung eines ärztlichen Zeugnisses dürfen bis zu 45 Tage vor dem Ablaufdatum des ärztlichen Zeugnisses durchgeführt werden.

(c) *Erneuerung*

- (1) Verstößt der Inhaber eines ärztlichen Zeugnisses gegen die Vorgaben gemäß Buchstabe b, ist eine Erneuerungsuntersuchung erforderlich.
- (2) Für ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 und Klasse 2 gilt Folgendes:
 - (i) Ist die Gültigkeit des ärztlichen Zeugnisses seit über zwei Jahren abgelaufen, darf das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige die Erneuerungsuntersuchung erst nach einer Beurteilung der flugmedizinischen Aufzeichnungen des Bewerbers durchführen;
 - (ii) Ist die Gültigkeit des ärztlichen Zeugnisses seit über fünf Jahren abgelaufen, gelten dieselben Untersuchungsanforderungen wie bei einer Erstaussstellung, wobei die Beurteilung auf der Grundlage der Anforderungen für eine Verlängerung durchzuführen ist.
- (3) Bei ärztlichen Zeugnissen für LAPL ist das flugmedizinische Zentrum, der flugmedizinische Sachverständige bzw. der Arzt für Allgemeinmedizin für die Beurteilung der Anamnese des Bewerbers und für die Durchführung der flugmedizinischen Untersuchung gemäß MED.B.095 zuständig.

MED.A.050 Verweisung

- (a) Wird ein Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 oder Klasse 2 in Übereinstimmung mit MED.B.001 an die Genehmigungsbehörde verwiesen, übermittelt das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige die betreffenden medizinischen Unterlagen an die Genehmigungsbehörde.

- (b) Wird ein Bewerber um ein ärztliches Zeugnis für LAPL in Übereinstimmung mit MED.B.001 an einen flugmedizinischen Sachverständigen oder an ein flugmedizinisches Zentrum verwiesen, übermittelt der Arzt für Allgemeinmedizin die betreffenden medizinischen Unterlagen an den flugmedizinischen Sachverständigen bzw. an das flugmedizinische Zentrum.

ABSCHNITT B

ANFORDERUNGEN FÜR ÄRZTLICHE ZEUGNISSE FÜR PILOTEN

Unterabschnitt 1

Allgemeines

MED.B.001 Einschränkungen in ärztlichen Zeugnissen

- (a) *Einschränkungen in ärztlichen Zeugnissen der Klasse 1 und Klasse 2*
- (1) Wenn ein Bewerber die Anforderungen, die für ein ärztliches Zeugnis der jeweiligen Klasse gelten, nicht vollständig erfüllt, die Flugsicherheit dadurch aber voraussichtlich nicht gefährdet wird, muss das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige:
 - (i) bei Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 die Entscheidung über die Tauglichkeit des Bewerbers gemäß Abschnitt B an die Genehmigungsbehörde verweisen;
 - (ii) in Fällen, in denen eine Verweisung an die Genehmigungsbehörde gemäß Abschnitt B nicht vorgesehen ist, eine Einschätzung darüber treffen, ob der Bewerber imstande ist, seine Aufgaben unter Berücksichtigung der auf dem ärztlichen Zeugnis angegebenen Einschränkung(en) sicher auszuführen, und das ärztliche Zeugnis ausstellen, das die erforderliche(n) Einschränkung(en) enthält;
 - (iii) bei Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2 eine Einschätzung darüber treffen, ob der Bewerber imstande ist, seine Aufgaben unter Berücksichtigung der auf dem ärztlichen Zeugnis angegebenen Einschränkung(en) sicher auszuführen, und in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde das ärztliche Zeugnis ausstellen, das die erforderliche(n) Einschränkung(en) enthält;
 - (iv) das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige kann ein ärztliches Zeugnis mit den gleichen Einschränkungen verlängern oder erneuern, ohne den Bewerber an die Genehmigungsbehörde zu verweisen.
- (b) *Einschränkungen in ärztlichen Zeugnissen für LAPL*
- (1) Wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin nach eingehender Prüfung der Anamnese des Bewerbers zu dem Schluss kommt, dass dieser den Anforderungen für die flugmedizinische Tauglichkeit nicht genügt, muss der Arzt für Allgemeinmedizin den Bewerber an ein flugmedizinisches Zentrum oder an einen flugmedizinischen Sachverständigen verweisen, sofern die Einschränkung des Bewerbers nicht ausschließlich das Tragen einer korrigierenden Sehhilfe betrifft.
 - (2) Bei der Verweisung eines Bewerbers, der ein ärztliches Zeugnis für LAPL benötigt, muss das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige die Bestimmungen gemäß MED.B.095 eingehend prüfen sowie eine Einschätzung darüber treffen, ob der Bewerber imstande ist, seine Aufgaben unter Berücksichtigung der auf dem ärztlichen Zeugnis angegebenen Einschränkung(en)

sicher auszuführen, und das ärztliche Zeugnis ausstellen, das die erforderliche(n) Einschränkung(en) enthält. Das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige muss stets beachten, dass dem Piloten die Beförderung von Fluggästen untersagt und die Einschränkung OPL (Operational Passenger Limitation – gültig nur ohne Fluggäste) eingetragen werden muss.

- (3) Der Arzt für Allgemeinmedizin kann ein ärztliches Zeugnis für LAPL mit den gleichen Einschränkungen verlängern oder erneuern, ohne den Bewerber an ein flugmedizinisches Zentrum oder an einen flugmedizinischen Sachverständigen zu verweisen.
- (c) Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Einschränkung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
- (1) ob ein anerkannter medizinischer Befund über den Bewerber darauf hinweist, dass bei der Ausübung der mit der beantragten Lizenz verbundenen Rechte unter bestimmten Umständen die Flugsicherheit durch sein Nichterfüllen einer Anforderung (ob numerischer oder sonstiger Art) voraussichtlich nicht gefährdet wird;
 - (2) die für die auszuübende Tätigkeit relevante Fähigkeit, Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers.
- (d) *Codes für Einschränkungen im Flugbetrieb*
- (1) Gültig nur als/oder mit qualifiziertem Copiloten (OML – Operational Multi-pilot Limitation – nur Klasse 1)
 - (i) Wenn der Inhaber einer CPL, ATPL oder MPL die Anforderungen für ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 nicht vollständig erfüllt und an die Genehmigungsbehörde verwiesen wurde, muss diese beurteilen, ob das ärztliche Zeugnis mit der Einschränkung OML (Gültig nur als/oder mit qualifiziertem Copiloten) ausgestellt werden kann.
 - (ii) Der Inhaber eines ärztlichen Zeugnisses mit der Einschränkung OML darf ein Luftfahrzeug nur mit einem anderen Piloten zusammen führen, wenn dieser andere Pilot für das Führen des betreffenden Musters vollständig qualifiziert ist, nicht der Einschränkung OML unterliegt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - (iii) Die Einschränkung OML für ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 darf nur von der Genehmigungsbehörde ein- oder ausgetragen werden.
 - (2) Gültig nur mit Sicherheitspilot und in Luftfahrzeugen mit Doppelsteuer (OSL – Operational Safety Pilot Limitation – Klasse 2, nur LAPL)
 - (i) Der Inhaber eines ärztlichen Zeugnisses mit der Einschränkung OSL darf ein Luftfahrzeug nur führen, wenn ein qualifizierter Co-Pilot mitfliegt, der als verantwortlicher Pilot Luftfahrzeuge der/des entsprechenden Klasse/Musters führen darf, und wenn das Luftfahrzeug mit Doppelsteuer ausgerüstet ist und der zweite Pilot im Cockpit das Steuer übernehmen kann.
 - (ii) Die Einschränkung OSL für ärztliche Zeugnisse der Klasse 2 darf nur von einem flugmedizinischen Zentrum oder von einem flugmedizinischen Sachverständigen in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde ein- oder ausgetragen werden.

- (3) Gültig nur ohne Fluggäste (OPL – Operational Passenger Limitation – nur Klasse 2 und LAPL)
 - (i) Der Inhaber eines ärztlichen Zeugnisses mit der Einschränkung OPL darf nur Luftfahrzeuge führen, an dessen Bord sich keine Fluggäste befinden.
- (e) Andere Einschränkungen dürfen dem Inhaber eines ärztlichen Zeugnisses nur auferlegt werden, wenn dies für die Gewährleistung der Flugsicherheit erforderlich ist.
- (f) Andere Einschränkungen, die dem Inhaber eines ärztlichen Zeugnisses auferlegt werden, sind in diesem Zeugnis anzugeben.

Unterabschnitt 2

Medizinische Anforderungen für ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 und Klasse 2

MED.B.005 Allgemeines

- (a) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis dürfen keine:
 - (1) angeborenen oder erworbenen Normabweichungen;
 - (2) aktiven, latenten, akuten oder chronischen Erkrankungen oder Behinderungen;
 - (3) Wunden, Verletzungen oder Operationsfolgen;
 - (4) Wirkungen und Nebenwirkungen eines für therapeutische, diagnostische oder präventive Zwecke angewendeten bzw. eingenommenen Arzneimittels (ob ärztlich verschrieben oder nicht);

aufweisen, die ein Ausmaß funktioneller Beeinträchtigung nach sich ziehen können, durch die die sichere Ausübung der mit der geltenden Lizenz verbundenen Rechte beeinträchtigt werden kann oder aufgrund derer der Bewerber die mit der Lizenz verbundenen Rechte plötzlich nicht mehr sicher ausüben könnte.

MED.B.010 Herz-Kreislauf-System

- (a) *Untersuchung*
 - (1) Die Durchführung eines standardmäßigen 12-Kanal-Ruhe-Elektrokardiogramms (EKG) und die Erstellung eines Berichts erfolgen bei klinischer Indikation und:
 - (i) für ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 bei der Erstaussstellung eines ärztlichen Zeugnisses, danach alle fünf Jahre bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, alle zwei Jahre bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, jährlich bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres sowie danach bei sämtlichen Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen;
 - (ii) für ärztliche Zeugnisse der Klasse 2 bei der ersten Untersuchung nach Vollendung des 40. Lebensjahres und alle zwei Jahre nach Vollendung des 50. Lebensjahres.
 - (2) Eine erweiterte kardiovaskuläre Beurteilung ist bei klinischer Indikation erforderlich.
 - (3) Für ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 ist eine erweiterte kardiovaskuläre Beurteilung bei der ersten Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung nach Vollendung des 65. Lebensjahres sowie anschließend alle vier Jahre durchzuführen.

- (4) Für ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 ist eine Bestimmung der Serumlipide, einschließlich des Cholesterins, bei der Untersuchung zum Zwecke der Erstaussstellung eines ärztlichen Zeugnisses sowie bei der ersten Untersuchung nach Vollendung des 40. Lebensjahres durchzuführen.

(b) *Herz-Kreislauf-System – Allgemeines*

- (1) Bewerber dürfen keine Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems aufweisen, die sie in der sicheren Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (2) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 sind als untauglich zu beurteilen, wenn bei ihnen einer der folgenden Befunde vorliegt bzw. eine der folgenden Behandlungen durchgeführt wurde:
 - (i) thorakales oder suprarenales abdominelles Aortenaneurysma vor oder nach chirurgischem Eingriff;
 - (ii) signifikante funktionelle Veränderung an einer der Herzklappen;
 - (iii) Herz- oder Herz-Lungen-Transplantation.
- (3) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden, wenn bei ihnen ihrer Anamnese oder Diagnose zufolge einer der folgenden Befunde vorliegt bzw. eine der folgenden Behandlungen durchgeführt wurde:
 - (i) periphere arterielle Gefäßerkrankung vor oder nach chirurgischem Eingriff;
 - (ii) abdominelles Aortenaneurysma vor oder nach chirurgischem Eingriff;
 - (iii) nicht signifikant funktionelle Veränderungen an einer der Herzklappen;
 - (iv) Herzklappenoperation;
 - (v) Veränderungen des Perikards, Myokards oder Endokards;
 - (vi) angeborene Veränderung des Herzens vor oder nach korrigierendem chirurgischem Eingriff;
 - (vii) rezidivierende vasovagale Synkopen;
 - (viii) arterielle oder venöse Thrombose;
 - (ix) Lungenembolie;
 - (x) kardiovaskuläre Erkrankung, die einer systemischen Behandlung mit Antikoagulanzen bedarf.
- (4) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2, bei denen einer der in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Befunde vorliegt bzw. eine der dort genannten Behandlungen durchgeführt wurde, müssen von einem Kardiologen und in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde evaluiert werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.

(c) *Blutdruck*

- (1) Eine Blutdruckmessung ist bei jeder Untersuchung durchzuführen.
- (2) Der Blutdruck des Bewerbers muss im Normalbereich liegen.
- (3) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1:

- (i) mit symptomatischer Hypotonie; oder
- (ii) mit einem Blutdruck, der bei der Untersuchung behandelt oder unbehandelt dauerhaft einen systolischen Wert von 160 mmHg und/oder einen diastolischen Wert von 95 mmHg überschreitet;

sind als untauglich zu beurteilen.

- (4) Wird eine Arzneimitteltherapie zur Einstellung des Blutdrucks eingeleitet, muss das ärztliche Zeugnis für einen bestimmten Zeitraum vorübergehend ausgesetzt werden, um signifikante Nebenwirkungen sicher ausschließen zu können.

(d) *Koronare Herzkrankheit*

- (1) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 mit:

- (i) Verdacht auf myokardiale Ischämie;
- (ii) asymptomatischer, wenig ausgeprägter koronarer Herzkrankheit, die keiner antianginösen Therapie bedarf;

müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen und zum Ausschluss einer myokardialen Ischämie einer kardiologischen Beurteilung unterzogen werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.

- (2) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2, bei denen einer der in Absatz 1 genannten Befunde vorliegt, müssen einer kardiologischen Beurteilung unterzogen werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.

- (3) Bewerber sind als untauglich zu beurteilen, wenn bei ihnen einer der folgenden Befunde vorliegt:

- (i) myokardiale Ischämie;
- (ii) symptomatische koronare Herzkrankheit;
- (iii) medikamentös behandelte Symptome einer koronaren Herzkrankheit.

- (4) Bewerber, die sich erstmalig ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 ausstellen lassen möchten, sind als untauglich zu beurteilen, wenn bei ihnen ihrer Anamnese oder Diagnose zufolge einer der folgenden Befunde vorliegt bzw. eine der folgenden Behandlungen durchgeführt wurde:

- (i) myokardiale Ischämie;
- (ii) Herzinfarkt;
- (iii) Revaskularisation bei koronarer Herzkrankheit.

- (5) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2, die nach einem Herzinfarkt oder einem chirurgischen Eingriff aufgrund koronarer Herzkrankheit keine Symptome zeigen, müssen einer zufriedenstellenden kardiologischen Beurteilung unterzogen werden, bevor in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen. Bewerber, die ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 verlängern lassen möchten, müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden.

(e) *Rhythmus- und Überleitungsstörungen*

- (1) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden, wenn bei ihnen eine signifikante kardiale

Rhythmus- oder Überleitungsstörung einschließlich einer der folgenden Erkrankungen vorliegt:

- (i) supraventrikuläre Rhythmusstörungen, einschließlich intermittierender oder nachgewiesener permanenter sinuatrialer Funktionsstörungen, Vorhofflimmern und/oder Vorhofflattern sowie asymptomatischer Sinuspausen;
 - (ii) kompletter Linksschenkelblock;
 - (iii) AV-Block, Typ Mobitz II;
 - (iv) Tachykardie mit breitem und/oder schmalem Kammerkomplex;
 - (v) ventrikuläre Präexzitation;
 - (vi) asymptomatische QT-Verlängerung;
 - (vii) Brugada-Syndrom (erkennbar im Elektrokardiogramm).
- (2) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2 müssen einer zufriedenstellenden kardiologischen Beurteilung unterzogen werden, bevor in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen, wenn bei ihnen eine der in Absatz 1 genannten Befunde vorliegt.

(3) Bewerber mit:

- (i) inkomplettem Schenkelblock;
- (ii) komplettem Rechtsschenkelblock;
- (iii) stabilem Linkslagetyp;
- (iv) asymptomatischer Sinusbradykardie;
- (v) asymptomatischer Sinustachykardie;
- (vi) asymptomatischen isolierten, uniformen supraventrikulären oder ventrikulären Extrasystolen;
- (vii) AV-Block 1. Grades;
- (viii) AV-Block, Typ Mobitz I;

können infolge einer zufriedenstellenden kardiologischen Beurteilung als tauglich beurteilt werden, sofern bei ihnen keine andere Normabweichung vorliegt.

(4) Bewerber, die folgenden Behandlungen unterzogen wurden:

- (i) Ablationstherapie;
- (ii) Herzschrittmacherimplantation;

müssen einer zufriedenstellenden kardiovaskulären Beurteilung unterzogen werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen. Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden. Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2 müssen in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde einer Beurteilung unterzogen werden.

(5) Bewerber sind als untauglich zu beurteilen, wenn bei ihnen einer der folgenden Befunde vorliegt:

- (i) symptomatische sinuatriale Funktionsstörungen;
- (ii) kompletter AV-Block;

- (iii) symptomatische QT-Verlängerung;
- (iv) automatisches, implantierbares Defibrillator-System;
- (v) ventrikulärer antitachykarder Herzschrittmacher.

MED.B.015 Lunge und Atemwege

- (a) Bewerber mit signifikanter Beeinträchtigung der Lungenfunktion sind als untauglich zu beurteilen. Es kann erwogen werden, sie als tauglich zu beurteilen, sobald die Lungenfunktion wiederhergestellt ist und als zufriedenstellend eingestuft wird.
- (b) Bei Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen bei der Erstuntersuchung und bei klinischer Indikation Lungenfunktionstests durchgeführt werden.
- (c) Bei Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2 müssen bei klinischer Indikation Lungenfunktionstests durchgeführt werden.
- (d) Bewerber, bei denen ihrer Anamnese oder Diagnose zufolge einer der folgenden Befunde vorliegt oder eine der folgenden Behandlungen durchgeführt wurde:
 - (1) Asthma bronchiale, das einer Arzneimitteltherapie bedarf;
 - (2) aktive entzündliche Erkrankung der Lunge und Atemwege;
 - (3) aktive Sarkoidose;
 - (4) Pneumothorax;
 - (5) Schlaf-Apnoe-Syndrom;
 - (6) größerer thoraxchirurgischer Eingriff;
 - (7) Pneumonektomie;müssen sich einer zufriedenstellenden pneumologischen Beurteilung unterziehen, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen. Bewerber, bei denen einer der unter Absatz 3 und Absatz 5 genannten Befunde vorliegt bzw. bei denen eine der genannten Operationen durchgeführt wurde, müssen sich einer zufriedenstellenden kardiologischen Beurteilung unterziehen, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.
- (e) Flugmedizinische Beurteilung:
 - (1) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden, wenn bei ihnen einer der unter Buchstabe d genannten Befunde vorliegt bzw. eine der genannten Operationen durchgeführt wurde;
 - (2) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2 müssen in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde einer Beurteilung unterzogen werden, wenn bei ihnen einer der unter Buchstabe d genannten Befunde vorliegt bzw. eine der genannten Operationen durchgeführt wurde.
- (f) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 sind als untauglich zu beurteilen, wenn bei ihnen eine Pneumonektomie durchgeführt wurde.

MED.B.020 Verdauungssystem

- (a) Bewerber dürfen weder funktionelle noch organische Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes oder seiner Anhangsorgane aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) Bewerber mit Erkrankungs- oder Operationsfolgen im Bereich des Magen-Darm-Traktes oder seiner Anhangsorgane, die während eines Fluges Handlungsunfähigkeit verursachen können, insbesondere Obstruktionen durch Striktur oder Kompression, sind als untauglich zu beurteilen.
- (c) Bewerber dürfen keine Hernien aufweisen, die zu einer Handlungsunfähigkeit führen können.
- (d) Bewerber mit Störungen oder Operationen des Magen-Darm-Traktes, darunter:
 - (1) rezidivierende dyspeptische Funktionsstörungen, die einer Arzneimitteltherapie bedürfen;
 - (2) Pankreatitis;
 - (3) symptomatische Gallensteine;
 - (4) nachgewiesene oder anamnestische chronisch-entzündliche Darmerkrankung;
 - (5) eine Operation des Verdauungstraktes oder seiner Anhangsorgane mit einer Ektomie, einer Resektion oder einer Umleitung eines dieser Organe;sind als untauglich zu beurteilen. Nach erfolgreicher Behandlung oder nach vollständiger Genesung nach einem chirurgischen Eingriff und vorbehaltlich einer zufriedenstellenden gastroenterologischen Beurteilung kann erwogen werden, sie als tauglich zu beurteilen.
- (e) Flugmedizinische Beurteilung:
 - (1) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden, wenn bei ihnen einer der in Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 genannten Befunde vorliegt bzw. eine der genannten Operationen durchgeführt wurde;
 - (2) Die Feststellung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2, die eine Pankreatitis aufweisen, muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

MED.B.025 Stoffwechsel und endokrines System

- (a) Bewerber dürfen weder funktionelle noch organische Stoffwechsel-, Ernährungs- oder endokrine Störungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) Bewerber mit Stoffwechsel-, Ernährungs- oder endokrinen Funktionsstörungen können als tauglich beurteilt werden, sofern die Störung nachweislich stabil ist und eine zufriedenstellende flugmedizinische Beurteilung vorliegt.
- (c) *Diabetes mellitus*
 - (1) Bewerber mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus sind als untauglich zu beurteilen.

- (2) Bewerber mit nicht insulinpflichtigem Diabetes mellitus sind als untauglich zu beurteilen, es sei denn, es kann eine erfolgreiche Einstellung des Blutzuckerspiegels nachgewiesen werden.
- (d) Flugmedizinische Beurteilung:
 - (1) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden, wenn sie zur Einstellung ihres Blutzuckerspiegels andere Medikamente als Insulin einnehmen müssen;
 - (2) Die Feststellung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2, die zur Einstellung ihres Blutzuckerspiegels andere Medikamente als Insulin einnehmen müssen, muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

MED.B.030 Hämatologie

- (a) Bewerber dürfen keine hämatologischen Erkrankungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) Für ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 ist bei jeder zum Zwecke der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses durchgeführten Untersuchung der Hämoglobinwert zu bestimmen.
- (c) Bewerber mit einer hämatologischen Erkrankung wie
 - (1) Blutgerinnungs-, Blutungs- oder thrombotischen Störungen;
 - (2) chronische Leukämie;können vorbehaltlich einer zufriedenstellenden flugmedizinischen Beurteilung als tauglich beurteilt werden.
- (d) Flugmedizinische Beurteilung:
 - (1) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden, wenn bei ihnen einer der unter Buchstabe c genannten Befunde vorliegt;
 - (2) Die Feststellung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2, bei denen einer der unter Buchstabe b genannten Befunde vorliegt, muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.
- (e) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden, wenn bei ihnen eine der folgenden hämatologischen Erkrankungen vorliegt:
 - (1) von der Norm abweichende Hämoglobinwerte, darunter Anämie, Polyzythämie oder Hämoglobinopathie;
 - (2) signifikante Vergrößerung der Lymphknoten;
 - (3) Vergrößerung der Milz.

MED.B.035 Nieren, Harntrakt, Geschlechtsorgane

- (a) Bewerber dürfen weder funktionelle noch organische Erkrankungen der Nieren, des Harntraktes, der Geschlechtsorgane oder der Anhangsorgane aufweisen, die die sichere

Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

- (b) Bei jeder flugmedizinischen Untersuchung ist eine Urinanalyse durchzuführen. Bei der Urinanalyse dürfen keine Normabweichungen festgestellt werden, die pathologisch signifikant sein können.
- (b) Bewerber mit Erkrankungs- oder Operationsfolgen im Bereich der Nieren oder des Harntrakts, die Handlungsunfähigkeit verursachen können, insbesondere Obstruktionen durch Striktur oder Kompression, sind als untauglich zu beurteilen.
- (d) Bewerber mit einer Erkrankung des Harntraktes wie
 - (1) einer Nierenerkrankung;
 - (2) Harnstein(en) oder eine anamnestische Nierenkolik;können vorbehaltlich einer zufriedenstellenden Beurteilung der Nieren/des Harntrakts als tauglich beurteilt werden.
- (e) Bewerber, bei denen eine größere Operation des Harntraktes mit einer Ektomie, einer Resektion oder einer Umleitung der Organe durchgeführt wurde, müssen als untauglich beurteilt und nach vollständiger Genesung neu beurteilt werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen. Bei Bewerbern um ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 ist die Neubeurteilung von der Genehmigungsbehörde durchzuführen.

MED.B.040 Infektionskrankheiten

- (a) Bewerber dürfen ihrer Anamnese oder klinischen Diagnose zufolge keine Infektionskrankheiten aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der geltenden Lizenz verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) Bewerber mit positivem HIV-Befund können vorbehaltlich einer zufriedenstellenden flugmedizinischen Beurteilung als tauglich beurteilt werden. Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden.

MED.B.045 Geburtshilfe und Gynäkologie

- (a) Bewerberinnen dürfen weder funktionelle noch organische Veränderungen gynäkologischer oder geburtshilflicher Art aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) Bewerberinnen, bei denen eine größere gynäkologische Operation durchgeführt wurde, sind bis zur vollständigen Genesung als untauglich zu beurteilen.
- (c) *Schwangerschaft*
 - (1) Wenn das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige der Ansicht ist, dass eine schwangere Lizenzinhaberin für die Ausübung ihrer Rechte tauglich ist, muss die Gültigkeitsdauer des ärztlichen Zeugnisses bis zur 26. Schwangerschaftswoche begrenzt werden. Nach Beginn der 26. Schwangerschaftswoche ist das Zeugnis auszusetzen. Nach der vollständigen Genesung nach Ende der Schwangerschaft ist diese Aussetzung wieder aufzuheben.
 - (2) Inhaberinnen eines ärztlichen Zeugnisses der Klasse 1 dürfen die mit ihrer/ihren Lizenz(en) verbundenen Rechte bis zur 26. Schwangerschaftswoche nur mit der Einschränkung OML ausüben. Ungeachtet der Bestimmungen gemäß MED.B.001

kann die Einschränkung OML in diesem Fall vom flugmedizinischen Zentrum oder vom flugmedizinischen Sachverständigen auferlegt und aufgehoben werden.

MED.B.050 Bewegungsapparat

- (a) Bewerber dürfen weder angeborene noch erworbene Veränderungen der Knochen, Gelenke, Muskeln und Sehnen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) Bewerber müssen für die sichere Ausübung ihrer mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte über eine ausreichende Körpergröße in sitzender Position, über eine ausreichende Länge von Armen und Beinen und über ausreichend Muskelkraft verfügen.
- (c) Bewerber müssen über eine ausreichende Funktion des Bewegungsapparats verfügen, um die mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte sicher ausüben zu können. Die Feststellung der Tauglichkeit von Bewerbern muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

MED.B.055 Psychiatrie

- (a) Bewerber dürfen ihrer Anamnese oder klinischen Diagnose zufolge weder angeborene noch erworbene psychiatrische Erkrankungen, Behinderungen, Abweichungen oder Störungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) Bewerber mit psychischen Störungen oder Verhaltensstörungen, die durch Alkoholmissbrauch oder den Gebrauch bzw. Missbrauch von psychotropen Substanzen bedingt sind, sind so lange als untauglich zu beurteilen, bis sie den Substanzmissbrauch einstellen und nach erfolgreicher Behandlung einer zufriedenstellenden psychiatrischen Beurteilung unterzogen wurden. Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden. Die Feststellung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2 muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.
- (c) Bewerber mit psychiatrischen Störungen wie:
 - (1) affektiven Störungen;
 - (2) neurotischen Störungen;
 - (3) Persönlichkeitsstörungen;
 - (4) psychischen Störungen oder Verhaltensstörungen;müssen einer zufriedenstellenden Beurteilung unterzogen werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.
- (d) Bewerber, die sich selbst nachweislich einmal oder mehrmals absichtlich Schaden zugefügt haben, sind als untauglich zu beurteilen. Bewerber müssen einer zufriedenstellenden Beurteilung unterzogen werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.
- (e) Flugmedizinische Beurteilung:
 - (1) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden, wenn bei ihnen einer der unter Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d genannten Befunde vorliegt;

- (2) Die Feststellung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2, bei denen einer der unter Buchstabe b, Buchstabe c oder Buchstabe d genannten Befunde vorliegt, muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.
- (f) Bewerber, die ihrer Anamnese oder klinischen Diagnose zufolge an Schizophrenie erkrankt sind oder schizotype oder wahnhaftige Störungen aufweisen, sind als untauglich zu beurteilen.

MED.B.060 Psychologie

- (a) Bewerber dürfen keine nachgewiesenen psychischen Einschränkungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) Gegebenenfalls muss im Rahmen von oder ergänzend zu einer fachärztlichen psychiatrischen oder neurologischen Untersuchung eine psychologische Beurteilung vorgenommen werden.

MED.B.065 Neurologie

- (a) Bewerber dürfen ihrer Anamnese oder klinischen Diagnose zufolge keine neurologischen Erkrankungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) Bewerber, bei denen ihrer Anamnese oder klinischen Diagnose zufolge einer der folgenden Befunde vorliegt:
 - (1) Epilepsie;
 - (2) rezidivierende Episoden von Bewusstseinsstörungen unbekannter Ursache;sind als untauglich zu beurteilen.
- (c) Bewerber, bei denen ihrer Anamnese oder klinischen Diagnose zufolge einer der folgenden Befunde vorliegt:
 - (1) Epilepsie ohne einen Anfall seit dem 5. Lebensjahr;
 - (2) unbehandelte Epilepsie ohne einen Anfall seit über zehn Jahren;
 - (3) epileptiforme EEG-Anomalien und fokale langsame Wellen;
 - (4) progressiv oder nicht progressiv verlaufende Erkrankung des Nervensystems;
 - (5) Einzelepisode von Bewusstseinsstörungen unbekannter Ursache;
 - (6) Bewusstseinsverlust nach Kopfverletzung;
 - (7) penetrierende Hirnverletzung;
 - (8) Verletzung des Rückenmarks oder der peripheren Nerven;

müssen einer weiteren Beurteilung unterzogen werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen. Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden. Die Feststellung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2 muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

MED.B.070 Sehorgan

- (a) Bewerber dürfen weder angeborene noch erworbene akute oder chronische Funktionsstörungen oder Erkrankungen des Auges oder seiner Anhangsorgane sowie keine Operations- oder Traumafolgen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) *Untersuchung*
 - (1) Für ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1:
 - (i) ist bei der Erstuntersuchung eine umfassende Untersuchung des Auges durchzuführen, die in Abhängigkeit von der Refraktion und der funktionellen Leistungsfähigkeit des Auges in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss; darüber hinaus
 - (ii) ist bei sämtlichen Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen eine Routineuntersuchung des Auges durchzuführen.
 - (2) Für ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2:
 - (i) ist bei der Erstuntersuchung sowie bei sämtlichen Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen eine Routineuntersuchung des Auges durchzuführen; darüber hinaus
 - (ii) ist bei klinischer Indikation eine umfassende Untersuchung des Auges durchzuführen.
- (c) Der korrigierte oder unkorrigierte Fernvisus muss:
 - (1) für ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 bei separater Messung der Augen mindestens den Wert 6/9 (0,7) je Auge und bei gleichzeitiger Messung beider Augen mindestens den Wert 6/6 (1,0) erreichen;
 - (2) für ärztliche Zeugnisse der Klasse 2 bei separater Messung der Augen mindestens den Wert 6/12 (0,5) je Auge und bei gleichzeitiger Messung beider Augen mindestens den Wert 6/9 (0,7) erreichen. Bewerber, deren Sehschärfe in einem Auge unter dem Grenzwert liegt, können in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde und vorbehaltlich einer zufriedenstellenden augenärztlichen Beurteilung als tauglich beurteilt werden;
 - (3) Bewerber, die sich erstmalig ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 ausstellen lassen möchten, sind als untauglich zu beurteilen, wenn ihre Sehschärfe in einem Auge unter dem Grenzwert liegt. Im Falle einer Erneuerung des ärztlichen Zeugnisses sind Bewerber, deren Sehschärfe in einem Auge unter dem Grenzwert liegt, an die Genehmigungsbehörde zu verweisen und dort als tauglich zu beurteilen, sofern dieser Befund die sichere Ausübung der mit der geltenden Lizenz verbundenen Rechte voraussichtlich nicht beeinträchtigen wird.
- (d) Bewerber müssen, gegebenenfalls mit der verschriebenen korrigierenden Sehhilfe, eine Tafel vom Typ N5 (oder gleichwertig) aus einer Entfernung von 30 bis 50 cm und eine Tafel vom Typ N14 (oder gleichwertig) aus einer Entfernung von 100 cm lesen können.
- (e) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen ein normales Gesichtsfeld und eine normale binokulare Funktion aufweisen.
- (f) Bewerber, bei denen eine Augenoperation durchgeführt wurde, können vorbehaltlich einer zufriedenstellenden augenärztlichen Beurteilung als tauglich beurteilt werden.

- (g) Bewerber mit klinisch diagnostiziertem Keratokonus können vorbehaltlich einer zufriedenstellenden augenärztlichen Beurteilung als tauglich beurteilt werden. Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden.
- (h) Bewerber mit:
 - (1) Astigmatismus;
 - (2) Anisometropie;können vorbehaltlich einer zufriedenstellenden augenärztlichen Beurteilung als tauglich beurteilt werden.
- (i) Bewerber mit Diplopie sind als untauglich zu beurteilen.
- (j) *Brillen und Kontaktlinsen.* Kann ein zufriedenstellendes Sehvermögen nur unter Einsatz korrigierender Sehhilfen erreicht werden, gilt Folgendes:
 - (1) (i) Für die Fernsicht müssen bei der Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte eine Brille bzw. Kontaktlinsen getragen werden;
 - (ii) Für die Nahsicht muss bei der Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte jederzeit eine Nahsichtbrille griffbereit sein;
 - (2) Bei der Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte muss jederzeit eine Ersatzbrille mit gleicher Korrektur griffbereit sein;
 - (3) Die korrigierende Sehhilfe muss das bestmögliche Sehvermögen ermöglichen, gut vertragen werden und für fliegerische Zwecke geeignet sein;
 - (4) Gegebenenfalls verwendete Kontaktlinsen müssen für die Fernsicht bestimmt und monofokal sein, dürfen keine Färbung aufweisen und müssen gut vertragen werden;
 - (5) Bewerber mit starkem Refraktionsfehler müssen Kontaktlinsen oder eine Brille mit hochbrechenden Gläsern tragen;
 - (6) Die Anforderungen an das Sehvermögen müssen mit nur einer einzigen Brille erfüllt werden können;
 - (7) Orthokeratologische Kontaktlinsen dürfen nicht verwendet werden.

MED.B.075 Farberkennung

- (a) Bewerber müssen nachweisen, dass sie die für ihre Tätigkeit relevanten Farben sofort erkennen können, um ihre Aufgaben sicher ausführen zu können.
- (b) *Untersuchung*
 - (1) Bewerber, die sich erstmalig ein ärztliches Zeugnis ausstellen lassen möchten, müssen den Ishihara-Test bestehen.
 - (2) Bewerber, die den Ishihara-Test nicht bestehen, müssen sich weiterführenden Farberkennungstests unterziehen, um nachzuweisen, dass sie farbensicher sind.
- (c) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen eine normale Farberkennung nachweisen oder farbensicher sein. Bewerber, die weiterführende Farberkennungstests nicht bestehen, sind als untauglich zu beurteilen. Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden.

- (d) Bei Bewerbern um ärztliche Zeugnisse der Klasse 2, die keine zufriedenstellende Farberkennung nachweisen können, muss das Flugrecht des Bewerbers auf Flüge am Tag beschränkt werden.

MED.B.080 Hals, Nase und Ohren

- (a) Bewerber dürfen weder angeborene noch erworbene aktive oder chronische Funktionsstörungen oder Erkrankungen der Ohren, der Nase, der Nasennebenhöhlen oder des Rachens, einschließlich Mundhöhle, Zähne und Kehlkopf, sowie keine Operations- oder Traumafolgen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) Das Hörvermögen muss ausreichend sein, um die mit der geltenden Lizenz verbundenen Rechte sicher ausüben zu können.
- (c) *Untersuchung*
- (1) Das Hörvermögen ist bei allen Untersuchungen zu überprüfen.
- (i) Wenn eine Lizenz um eine Instrumentenflugberechtigung ergänzt werden soll, ist für ärztliche Zeugnisse der Klasse 1 oder Klasse 2 bei der Erstuntersuchung sowie bei nachfolgenden Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres alle fünf Jahre, danach alle zwei Jahre das Hörvermögen mittels Reintonaudiometrie zu überprüfen.
- (ii) Bei Bewerbern, die sich erstmalig ein ärztliches Zeugnis ausstellen lassen möchten, darf der bei einer Reintonaudiometrie auf jedem Ohr einzeln gemessene Hörverlust bei einer Frequenz von 500 Hz, 1000 Hz oder 2000 Hz nicht mehr als 35 dB und bei einer Frequenz von 3000 Hz nicht mehr als 50 dB betragen. Bewerber mit einem stärker beeinträchtigten Hörvermögen, die sich ihr ärztliches Zeugnis verlängern oder erneuern lassen möchten, müssen ein zufriedenstellendes Hörvermögen nachweisen.
- (iii) Bewerber mit Hypakusis müssen ein zufriedenstellendes Hörvermögen nachweisen.
- (2) Eine umfassende Untersuchung von Hals, Nase und Ohren ist bei der Erstaussstellung eines ärztlichen Zeugnisses der Klasse 1 und danach bei klinischer Indikation in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
- (d) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 mit:
- (1) einer aktiven, akuten oder chronischen pathologischen Veränderung des Innen- oder Mittelohrs;
- (2) einer nicht verheilten Perforation oder einer Fehlfunktion eines Trommelfells oder beider Trommelfelle;
- (3) Störungen des Gleichgewichtssinns;
- (4) signifikanter Behinderung der Nasengänge;
- (5) Funktionsstörung der Nasennebenhöhlen;
- (6) signifikanter Missbildung oder signifikanter akuter oder chronischer Infektion der Mundhöhle oder der oberen Atemwege;
- (7) signifikanten Sprach- oder Stimmstörungen;

müssen einer weiterführenden ärztlichen Untersuchung und Beurteilung unterzogen werden, um nachzuweisen, dass der Befund die sichere Ausübung der mit der geltenden Lizenz verbundenen Rechte nicht beeinträchtigt.

- (e) Flugmedizinische Beurteilung:
- (1) Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1, die eine Störung des Gleichgewichtssinns aufweisen, müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden;
 - (2) Die Feststellung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2, die eine Störung des Gleichgewichtssinns aufweisen, muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

MED.B.085 Dermatologie

Bewerber dürfen keine nachgewiesenen Erkrankungen der Haut aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

MED.B.090 Onkologie

- (a) Bewerber dürfen weder primäre noch sekundäre maligne Erkrankungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.
- (b) Nach der Behandlung einer malignen Erkrankung muss bei den Bewerbern eine zufriedenstellende onkologische Beurteilung durchgeführt werden, bevor sie als tauglich beurteilt werden können. Bewerber um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden. Die Feststellung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein ärztliches Zeugnis der Klasse 2 muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.
- (c) Bewerber, bei denen ihrer Anamnese oder klinischen Diagnose zufolge ein maligner intrazerebraler Tumor vorliegt, sind als untauglich zu beurteilen.

Unterabschnitt 3

Besondere Anforderungen für ärztliche Zeugnisse für LAPL

MED.B.095 Ärztliche Untersuchung von Bewerbern um ärztliche Zeugnisse für LAPL

- (a) Bewerber um ärztliche Zeugnisse für LAPL sind gemäß der besten flugmedizinischen Praxis zu beurteilen.
- (b) Die vollständige Anamnese des Bewerbers ist besonders zu berücksichtigen.
- (c) Die flugmedizinische Untersuchung umfasst mindestens:
 - (1) eine klinische Untersuchung;
 - (2) eine Messung des Blutdrucks;
 - (3) eine Urinanalyse;
 - (4) einen Sehtest;
 - (5) einen Hörtest.

- (d) Nach der Erstaussstellung eines ärztlichen Zeugnisses für LAPL kann die Häufigkeit der flugmedizinischen Untersuchungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres unter angemessener Berücksichtigung der Auswertung der Anamnese des Bewerbers reduziert werden.

ABSCHNITT C

ANFORDERUNGEN FÜR ÄRZTLICHE ZEUGNISSE FÜR FLUGLOTSEN

RESERVIERT

ABSCHNITT D

ANFORDERUNGEN FÜR DIE FLUGMEDIZINISCHE TAUGLICHKEIT VON FLUGBEGLEITERN

Unterabschnitt 1

Allgemeine Anforderungen

MED.D.001 Allgemeines

Flugbegleiter dürfen die Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß den Vorschriften für die Flugsicherheit an Bord eines Luftfahrzeugs nur wahrnehmen, wenn sie den geltenden Anforderungen dieses Teils genügen.

MED.D.005 Flugmedizinische Beurteilungen

- (a) Flugbegleiter müssen sich flugmedizinischen Beurteilungen unterziehen, um nachzuweisen, dass sie keine körperlichen oder psychischen Erkrankungen aufweisen, aufgrund derer sie handlungsunfähig werden oder ihre jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten nicht mehr wahrnehmen könnten.
- (b) Bevor einem Flugbegleiter erstmals Aufgaben an Bord eines Luftfahrzeugs zugewiesen werden, muss dieser sich einer flugmedizinischen Beurteilung unterziehen, die anschließend spätestens alle 60 Monate zu wiederholen ist.
- (c) Flugmedizinische Beurteilungen sind von einem flugmedizinischen Sachverständigen, von einem flugmedizinischen Zentrum oder – sofern dies im Einklang mit den Anforderungen gemäß MED.E.040 steht – von einem Arzt für Arbeitsmedizin durchzuführen.

Unterabschnitt 2

Anforderungen für die flugmedizinische Beurteilung von Flugbegleitern

MED.D.020 Allgemeines

Flugbegleiter dürfen keine:

- (a) angeborenen oder erworbenen Normabweichungen;
- (b) aktiven, latenten, akuten oder chronischen Erkrankungen oder Behinderungen;
- (c) Wunden, Verletzungen oder Operationsfolgen; und
- (d) Wirkungen und Nebenwirkungen eines für therapeutische, diagnostische oder präventive Zwecke angewendeten bzw. eingenommenen Arzneimittels (ob ärztlich verschrieben oder nicht);

aufweisen, die ein Ausmaß funktioneller Beeinträchtigung nach sich ziehen können, aufgrund derer die Flugbegleiter handlungsunfähig werden oder ihre Sicherheitsaufgaben und Verantwortlichkeiten nicht mehr wahrnehmen könnten.

MED.D.025 Inhalt flugmedizinischer Beurteilungen

- (a) Eine flugmedizinische Erstbeurteilung umfasst mindestens:
 - (1) eine Auswertung der Anamnese des sich bewerbenden Flugbegleiters; und
 - (2) eine klinische Untersuchung:
 - (i) des Herz-Kreislauf-Systems;
 - (ii) der Lunge und Atemwege;
 - (iii) des Bewegungsapparats;
 - (iv) von Hals, Nase und Ohren;
 - (v) des Sehorgans; und
 - (vi) der Farberkennung.
- (b) Jede anschließend durchgeführte flugmedizinische Neubeurteilung umfasst mindestens eine Auswertung der Anamnese des Flugbegleiters sowie eine klinische Untersuchung, sofern dies gemäß der besten medizinischen Praxis für notwendig erachtet wird.
- (c) Im Sinne von Buchstabe a und Buchstabe b müssen in Zweifelsfällen oder bei klinischer Indikation im Rahmen der flugmedizinischen Beurteilung eines Flugbegleiters auch weitere ärztliche Untersuchungen, Tests oder Überprüfungen durchgeführt werden, die vom flugmedizinischen Sachverständigen, vom flugmedizinischen Zentrum oder vom Arzt für Arbeitsmedizin für notwendig erachtet werden.

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Anforderungen an Bewerber um bzw. Inhaber von Flugbegleiterbescheinigungen

MED.D.030 Medizinischer Bericht über Flugbegleiter

- (a) Nach Abschluss jeder flugmedizinischen Beurteilung müssen Bewerber um bzw. Inhaber von Flugbegleiterbescheinigungen:
 - (1) vom flugmedizinischen Sachverständigen, vom flugmedizinischen Zentrum oder vom Arzt für Arbeitsmedizin einen medizinischen Bericht über Flugbegleiter ausgestellt bekommen; und
 - (2) die zugehörigen Informationen oder eine Kopie ihres medizinischen Berichts über Flugbegleiter an den/die Betreiber übermitteln, bei dem/denen sie beschäftigt sind.
- (b) *Medizinischer Bericht über Flugbegleiter*

Ein medizinischer Bericht über Flugbegleiter muss das Datum der flugmedizinischen Beurteilung, Angaben über die Tauglichkeit oder Nichttauglichkeit des Flugbegleiters, das Datum der nächsten geforderten flugmedizinischen Beurteilung sowie gegebenenfalls vorliegende Einschränkungen enthalten. Weitere Angaben unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht gemäß MED.A.015.

MED.D.035 Einschränkungen

- (a) Wenn Inhaber einer Flugbegleiterbescheinigung den in Unterabschnitt 2 angegebenen medizinischen Anforderungen nicht vollständig genügen, muss der flugmedizinische Sachverständige, das flugmedizinische Zentrum oder der Arzt für Arbeitsmedizin erwägen,

ob diese ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Einschränkung(en) sicher auszuführen können.

- (b) Sämtliche Einschränkungen, die für die Ausübung der durch die Flugbegleiterbescheinigung gewährten Rechte gelten, müssen auf dem ärztlichen Zeugnis des Flugbegleiters angegeben werden und dürfen nur von einem flugmedizinischen Sachverständigen, von einem flugmedizinischen Zentrum oder in Konsultation mit einem flugmedizinischen Sachverständigen von einem Arzt für Allgemeinmedizin aufgehoben werden.

ABSCHNITT E

FLUGMEDIZINISCHE SACHVERSTÄNDIGE, ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN, ÄRZTE FÜR ARBEITSMEDIZIN

Unterabschnitt 1

Flugmedizinische Sachverständige

MED.E.001 Rechte

- (a) Die Rechte eines flugmedizinischen Sachverständigen bestehen in der Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung von ärztlichen Zeugnissen der Klasse 2 und von ärztlichen Zeugnissen für LAPL sowie in der Durchführung der betreffenden medizinischen Untersuchungen und Beurteilungen.
- (b) Inhaber einer Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger können, sofern sie den Anforderungen gemäß MED.E.015 genügen, eine Ausweitung ihrer Rechte beantragen, damit sie auch die medizinischen Untersuchungen durchführen dürfen, die für die Verlängerung und Erneuerung von ärztlichen Zeugnissen der Klasse 1 erforderlich sind.
- (c) Der Geltungsbereich der Rechte eines flugmedizinischen Sachverständigen sowie alle damit verbundenen Auflagen sind in der Zulassung anzugeben.
- (d) Inhaber einer Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger dürfen flugmedizinische Untersuchungen und Beurteilungen ausschließlich in dem Mitgliedstaat durchführen, in dem ihre Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger ausgestellt wurde, es sei denn:
 - (1) der Gaststaat hat ihnen Zugang zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als Facharzt gewährt;
 - (2) sie haben die zuständige Behörde des Gaststaats darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie im Rahmen ihrer Rechte als flugmedizinische Sachverständige beabsichtigen, flugmedizinische Untersuchungen und Beurteilungen durchzuführen und ärztliche Zeugnisse auszustellen; und
 - (3) sie wurden von der zuständigen Behörde des Gaststaats unterwiesen.

MED.E.005 Antragstellung

- (a) Anträge für den Erwerb einer Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger sind in der von der zuständigen Behörde festgelegten Form sowie Art und Weise zu stellen.
- (b) Bewerber um eine Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger müssen der zuständigen Behörde Folgendes vorlegen:
 - (1) Angaben zur Person und Geschäftsadresse;
 - (2) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie den Anforderungen gemäß MED.E.010 genügen, einschließlich einer Bescheinigung über die Absolvierung eines im Hinblick auf die beantragten Rechte geeigneten flugmedizinischen Lehrgangs;
 - (3) eine schriftliche Erklärung, dass sich der flugmedizinische Sachverständige bei der Ausstellung ärztlicher Zeugnisse nach den Anforderungen gemäß diesem Teil und

nach den von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit („die Agentur“) verabschiedeten annehmbaren Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance, AMC) richtet.

- (c) Führen flugmedizinische Sachverständige flugmedizinische Untersuchungen an mehreren Orten durch, müssen sie der zuständigen Behörde alle relevanten Informationen über die einzelnen Untersuchungsorte bereitstellen.

MED.E.010 Anforderungen für die Ausstellung einer Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger

Bewerber um eine Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger mit Berechtigung zur Erstausstellung, Verlängerung und Erneuerung von ärztlichen Zeugnissen der Klasse 2 müssen:

- (a) über eine vollständige Befähigung und Approbation als Arzt sowie über eine Bescheinigung über den Abschluss der fachärztlichen Ausbildung verfügen;
- (b) einen Grundlehrgang in Flugmedizin absolviert haben;
- (c) der zuständigen Behörde nachweisen, dass sie:
 - (1) über geeignete Einrichtungen, Verfahren, Unterlagen sowie über funktionsfähige Ausrüstung verfügen, die für die Durchführung flugmedizinischer Untersuchungen geeignet sind;
 - (2) bei ihnen die Verfahren und Voraussetzungen gelten, die erforderlich sind, um die ärztliche Schweigepflicht zu gewährleisten.

MED.E.015 Anforderungen für die Ausweitung von Rechten

Bewerber um eine Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger, die ihre Rechte auf die Erstausstellung, Verlängerung und Erneuerung von ärztlichen Zeugnissen der Klasse 1 ausweiten möchten, müssen über eine gültige Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger verfügen und:

- (a) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens 30 Untersuchungen zum Zwecke der Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung eines ärztlichen Zeugnisses der Klasse 2 durchgeführt haben;
- (b) einen Aufbaulehrgang in Flugmedizin absolviert haben; und
- (c) eine praktische Ausbildung an einem flugmedizinischen Zentrum absolviert haben.

MED.E.020 Lehrgänge in Flugmedizin

- (a) Lehrgänge in Flugmedizin müssen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats anerkannt sein, in dem die Organisation, die den jeweiligen Lehrgang anbietet, ihren Hauptsitz hat. Die Organisation, die den Lehrgang anbietet, muss nachweisen, dass der Lehrplan angemessen ist und die Personen, die den Lehrgang durchführen, über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- (b) Mit Ausnahme von Auffrischungslehrgängen findet am Ende jedes Lehrgangs eine schriftliche Prüfung über die in dem Lehrgang vermittelten Inhalte statt.
- (c) Die Organisation, die den Lehrgang anbietet, stellt allen Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, eine Bescheinigung über die Absolvierung des Lehrgangs aus.

MED.E.025 Änderungen der Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger

- (a) Flugmedizinische Sachverständige müssen der zuständigen Behörde folgende Änderungen mitteilen, die sich auf ihre Zulassung auswirken könnten:
 - (1) gegen den flugmedizinischen Sachverständigen wurde ein Disziplinarverfahren oder eine Untersuchung durch eine medizinische Aufsichtsbehörde eingeleitet;
 - (2) die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, einschließlich des Inhalts der mit dem Antrag bereitgestellten Angaben, haben sich geändert;
 - (3) die Ausstellungsanforderungen werden nicht mehr erfüllt;
 - (4) der Ort bzw. die Orte oder die Kontaktadresse, an denen der flugmedizinische Sachverständige seine Tätigkeit ausübt, haben sich geändert.
- (b) Das Versäumnis, die zuständige Behörde zu informieren, führt zur Aussetzung oder zum Widerruf der mit der Zulassung verbundenen Rechte.

MED.E.030 Gültigkeit der Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger

Eine Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger wird für eine Dauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Sie wird verlängert, sofern der Inhaber:

- (a) weiterhin die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung seiner Arztstätigkeit erfüllt und weiterhin gemäß nationalem Recht als Arzt eingetragen ist;
- (b) in den letzten drei Jahren einen Auffrischungslehrgang in Flugmedizin absolviert hat;
- (c) jedes Jahr mindestens zehn medizinische Untersuchungen durchgeführt hat;
- (d) weiterhin die Bedingungen für die Zulassung erfüllt; und
- (e) seine Rechte gemäß den Bestimmungen dieses Teils ausübt.

Unterabschnitt 2

Ärzte für Allgemeinmedizin

MED.E.035 Anforderungen an Ärzte für Allgemeinmedizin

- (a) Ärzte für Allgemeinmedizin dürfen für die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für LAPL nur als flugmedizinische Sachverständige fungieren:
 - (1) wenn sie ihre Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben, in dem Ärzte für Allgemeinmedizin ausreichenden Zugang zu den vollständigen medizinischen Unterlagen über den Bewerber haben; und
 - (2) wenn sie sämtlichen zusätzlichen Anforderungen genügen, die nach nationalem Recht gelten.
- (b) Damit Ärzte für Allgemeinmedizin medizinische Zeugnisse für LAPL ausstellen dürfen, müssen sie über eine vollständige Befähigung und Approbation als Arzt gemäß nationalem Recht verfügen.
- (c) Ärzte für Allgemeinmedizin, die als flugmedizinische Sachverständige fungieren, müssen ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde melden.

Unterabschnitt 3

Ärzte für Arbeitsmedizin

MED.E.040 Anforderungen an Ärzte für Arbeitsmedizin

Ärzte für Arbeitsmedizin dürfen flugmedizinische Beurteilungen von Flugbegleitern nur durchführen, wenn:

- (a) die zuständige Behörde davon ausgeht, dass das jeweilige nationale System für Arbeitsgesundheit die Einhaltung der in diesem Teil genannten geltenden Anforderungen gewährleisten kann;
- (b) sie über eine Approbation als Arzt und gemäß nationalem Recht über Qualifikationen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin verfügen; und
- (c) sie Kenntnisse auf dem Gebiet der Flugmedizin erworben haben, die für das Tätigkeitsumfeld von Flugbegleitern relevant sind.